

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 - 1 BvL 1/1; 1 BvR 324/09 - ist dem Gesetzgeber aufgetragen worden, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungskonforme Regelung zur Adoption des angenommenen Kindes des eingetragenen Lebenspartners/in (Zweit- oder Sukzessivadoption) zu treffen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf will der Gesetzgeber diesem Auftrag nachkommen. Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nimmt der Paritätische wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie im Lebenspartnerschaftsgesetz und Adoptionswirkungsgesetz bewertet der Paritätische als sachlich richtig und geboten. Mit diesen Änderungen wird zukünftig die sogenannte Zweit- oder Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner rechtlich verankert. Zudem wird mit diesen Regelungen die bisher bestehende reale Schlechterstellung der einzeln angenommenen Kinder eingetragener Lebenspartner bezüglich potenzieller unterhalts- und erbrechtlicher Ansprüche aufgehoben. Nach Ansicht des Paritätischen sollte selbstverständlich sein, dass einem Kind, das durch Adoption Teil einer Familie geworden ist, auch beide Elternteile zur Verfügung stehen können - und zwar sowohl, was die emotionale Elternverantwortung aber vor allem die rechtliche Sicherheit betrifft. Der Gesetzentwurf ist auch aus Sicht des Kindeswohls zu unterstützen.

Der Paritätische weist an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hin, dass auch der vorgelegte Gesetzentwurf die grundsätzliche Schlechterstellung eingetragener Lebenspartner/innen durch das Verbot der Volladoption nicht heilen kann. Das moderne Familienbild ist geprägt von Vielfalt und der Bereitschaft zur Verantwortung. Kinder wachsen am besten dort auf, wo sie geliebt werden und Teil einer Familie sind. Das ist unabhängig davon, welches Geschlecht die Eltern haben. Betroffene Paare und Kinder müssen die Möglichkeit erhalten, sich mit einer Volladoption bzw. Erstadoption für die volle rechtliche Absicherung der Kinder zu entscheiden. Für den Paritätischen steht fest, dass im Adoptionsrecht nicht länger die sexuelle Orientierung darüber entscheiden darf, wer den rechtlichen Status seiner Elternschaft absichern darf und wer ein Kind als sein eigenes annehmen kann.

Die Unterzeichnung und Ratifizierung der am 07.05.2008 revidierten Fassung des Übereinkommens über die Adoption von Kindern von 1967 ist daher schnellstmöglich nachzuholen. Ein Verbot der gemeinsamen Erstadoption ist aus Sicht des Paritätischen nicht mehr haltbar.

Berlin, 20. Februar 2014

Ansprechpartnerin

Marion von zur Gathen

Leiterin Abteilung Soziale Arbeit

Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. Oranienburger Str. 13-14 10178 Berlin

Tel.: 030/24636-331 Fax: 030/24636-140

www.paritaet.org alsoz@paritaet.org